

Information gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Planung und Umsetzung von Naturschutz- und Klimaschutzprojekten des Landes Hessen

Sie erhalten diese Information, da das Regierungspräsidium Darmstadt personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet.

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151-120, Fax: 06151-126347, E-Mail: Poststelle@rpda.hessen.de.

2. Die oder der Datenschutzbeauftragte

Die oder den Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Darmstadt erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten, sowie mit E-Mail: datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit e) DS-GVO, § 38 Abs. 2 BNatSchG und dem Haushaltsplan des Landes Hessen. Bei Klimaschutzprojekten erfolgt die Datenverarbeitung zudem auf Grundlage des Integrierten Klimaschutzplans des Landes Hessen, bei Naturschutzprojekten auf Grundlage der Hessischen Biodiversitätsstrategie.

4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet folgende personenbezogene Daten von Ihnen

- Name
- Anschrift einschließlich Telefonnummer, E-Mail- oder Fax-Adresse
- Eigentum oder Nutzung an bestimmten Flurstücken

5. Quelle der Daten

Soweit mir Ihre Daten nicht direkt zur Verfügung stehen, wurden sie mir von den örtlich zuständigen Ämtern für Bodenmanagement, Ämtern für Landwirtschaft und/oder den Kommunen für den oben genannten Zweck übermittelt.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten nur durch das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet.

Soweit dies zur Bearbeitung des Projekts erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten gegenüber anderen juristischen Personen und Behörden offengelegt. In Betracht kommen im Regelfall die Hessische Landgesellschaft und das örtlich zuständige Amt für Bodenmanagement. Bei Amphibienleiteinrichtungen werden die Daten im Bedarfsfall auch gegenüber Lieferfirmen offengelegt.

7. Speicherdauer und -fristen

Zur Bestimmung des Zeitpunkts der Datenlöschung beachtet das Regierungspräsidium Darmstadt die Aufbewahrungsfristen, die im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen festgelegt sind.

Sämtliche Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit abgeschlossen ist.

8. Ihre Rechte

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

9. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit e) DS-GVO in Verbindung mit der Umsetzung von Projekten des Landes Hessen auf Grundlage von § 38 Abs. 2 BNatSchG, der Hessischen Biodiversitätsstrategie sowie des Integrierten Klimaschutzplans des Landes Hessen erforderlich. Andernfalls können die Naturschutz- und Klimaschutzprojekte nicht umgesetzt werden.